

Nichtamtlicher Theil.

Vorstellung des Rathes der Stadt Leipzig beim Ministerium des Innern, die neue Pressgesetzgebung betreffend.

Der Entwurf eines für das Königreich Sachsen zu erlassenden neuen Pressgesetzes ist bereits so vielfach der Gegenstand gründlicher Erörterung gewesen, daß eine Einmischung unserer Seite in diese hochwichtige Frage, wenn nicht als unberechtigt, so doch als überflüssig erscheinen könnte, müßte sich uns nicht hierbei eine durch unsere Amtspflicht uns nahe gelegte Rücksicht aufdrängen, die wir nicht unbeachtet lassen dürfen, die Rücksicht auf das materielle Wohl unserer Mitbürger, was wir, wenn jener Entwurf wirklich als geltendes Gesetz in das Leben treten sollte, im hohen Grade für bedroht erachten müßten.

Leipzig hat als Centralpunkt des Deutschen Buchhandels eine Bedeutung gewonnen, die ihm und mit ihm dem engeren Vaterlande gewiß nicht zur Unehre gereicht hat, die aber auch für den materiellen Wohlstand seiner Einwohner von der größten Wichtigkeit ist. Dieser materielle Wohlstand wird durch gesetzliche Bestimmungen, wie sie der Eingang erwähnte Entwurf in Vorschlag bringt, gefährdet; denn wer den vielverzweigten Organismus des Buchhandels, wie er in Leipzig besteht, so wie der mit ihm verbundenen, ja von ihm abhängigen Gewerbe richtig in's Auge faßt, der wird einräumen müssen, daß mit solchen Bestimmungen derselbe in seinem bisherigen Umfange nicht mehr bestehen kann, sondern daß er vielmehr mit ihnen und durch sie zu solcher Unbedeutenheit herabgedrückt werden muß, daß sein Bestehen oder Nicht-Bestehen überhaupt nicht mehr in die Waagschale fallen kann, wenn es sich um die Frage über die Hebel zur Förderung der materiellen Volkswohlthat handelt, während er bis jetzt unter die vornehmsten dieser Hebel gerechnet werden durfte.

Der Buchhandel und alle mit ihm verbundenen Gewerbszweige bilden, in dem Umfange, in dem sie zeither in Leipzig bestanden haben, eine so enge und festgegliederte Kette, welche keines ihrer Glieder entbehren kann, soll sie und mit ihr alles, was sie zusammengehalten und erhalten hat, nicht völlig zertrümmert werden. Geht man auf die Thatfachen zurück, vermöge welcher sich der Leipziger Buchhandel und mit ihm die ihm verwandten Nebenzweige des Gewerbsfleißes entwickelt und bis zur jetzigen Bedeutsamkeit gesteigert haben, so wird man nicht verkennen, daß das Commissionsgeschäft diejenige Branche des Buchhandels ist, welche Leipzig zum Deutschen Centralpunkt für letzteren erhoben hat; aber ebenso wenig wird man in Abrede stellen können, daß der Verlagsbuchhandel und mit ihm die vielfältigen andern durch den Buchhandel bedingten Gewerbe, insbesondere das Druckereigewerbe, welche Tausenden von Einwohnern unserer Stadt ein anständiges Auskommen sichern, unter einander und insbesondere mit dem Commissionsgeschäft in der engsten Wechselwirkung stehen, so daß eins mit dem andern getragen und gehoben, oder aber beeinträchtigt, ja völlig vernichtet wird und werden muß. Leider ist letzteres das Loos, mit welchem Leipzig durch die beabsichtigte Gesetzgebung bedroht wird. Zum Beweise, wie begründet diese Befürchtung ist, sey es uns gestattet, einen der wichtigsten und die Fortexistenz unserer Stadt, als des Centralplatzes für den Deutschen Buchhandel bedingenden Geschäftszweige, den Commissionshandel, mit Rücksicht auf die Frage: Kann derselbe beim Eintritte der projectirten Pressgesetzgebung in Leipzig noch fortbestehen? näher in's Auge zu fassen.

Das Wesen des Commissionsbuchhandels ist von Sachverständigen bereits so gründlich erörtert, daß wir dasselbe, um nicht bereits Gesagtes zu wiederholen, in folgenden kurzen Sätzen erfassen zu können glauben.

Der Leipziger Commissionsbuchhandel vermittelt die mechanische Beförderung der Erzeugnisse des gesammten Deutschen Verlagsbuchhandels nach allen Theilen des Continents; er ist die große Expedition-

anstalt für letztern, die vor allem die Aufgabe zu lösen hat, fremde Interessen zu fördern, insbesondere fremdes Eigenthum zu wahren, sie bedarf daher zu ihrem Bestehen aber auch vornehmlich des umfassendsten Schutzes dieses fremden Eigenthums.

Dieser Schutz war bisher in Sachsen gewährt und diesem Umfange allein verdankt Sachsen, daß seine zweite Stadt der Centralpunkt Deutschen Buchhandels werden, und sich in dieser Eigenschaft über zwei Jahrhunderte hindurch behaupten konnte. Prüfen wir nun den Gesetzentwurf mit Rücksicht auf die obige Frage, so drängt sich selbst dem Laien die betrübende Gewißheit auf, daß diese Frage verneint werden müsse; denn wer will sich noch ferner mit der Expedition fremder Verlagszeugnisse befassen, wenn er nach §. 6 des Entwurfs wegen der in vielen Fällen selbst unwillkürlichen „Verbreitung“ eines verbotenen Werkes, mit Strafe bedroht, und in §. 27 für den Inhalt der von ihm weiter beförderten fremden Verlagsartikel verantwortlich gemacht wird? und welcher Verleger soll in Leipzig noch einem Commissionär seine Verlagsartikel zur Expedition anvertrauen, wenn er Gefahr läuft, daß ihm nach §. 6 sein Eigenthum mit Beschlag belegt werden kann? Denn wie es für den Commissionär bei der Umfanglichkeit des Geschäfts an sich schon zur absoluten Unmöglichkeit wird, sich von dem Inhalte jedes durch seine Hand gehenden Verlagswerkes in Kenntniß zu setzen, so ist dies insbesondere dann der Fall, wenn ihm die weiter zu befördernden Bücher, wie dies gar häufig zu geschehen pflegt, in verschlossenen, mit der Adresse des Empfängers versehenen Paketen zugestellt werden, die er, will er sich nicht einer Pflichtverletzung gegen seine Auftraggeber schuldig machen, ohne jede Kenntniß von deren Inhalte an den Ort ihrer Bestimmung abzugeben hat. Ebenso wird es aber auch für den auswärtigen Verleger bei der oben angedeuteten Gefahr des zeitweiligen oder gänzlichen Verlustes seines Eigenthums zur Unmöglichkeit, Leipzig seine Commissionen anzuvertrauen, da er sich gegen diese Gefahr nicht einmal zu schützen vermag, denn die Gesetze seines Landes über das, was verboten oder erlaubt ist, bieten ihm keine Garantie dafür, da er nach diesem nicht beurtheilen kann, ob das, was er daheim durch die Presse verbreiten darf, nicht etwa in Sachsen mißliebig seyn und mit Beschlag belegt werden könnte.

Diese beiden Bestimmungen in §. 6 und 27 allein schon genügen vollkommen, um den Commissionsbuchhandel in Leipzig zur Unmöglichkeit zu machen und daher einen der blühendsten Erwerbszweige Sachsens und mit ihm die Existenz vieler Tausende von fleißigen Arbeitern zu vernichten. Man tröste sich nicht etwa damit, daß, wenn auch der Commissionshandel von dannen ziehe, der nicht minder wichtige Verlagshandel und mit ihm Druckereien und was sonst noch damit zusammenhänge, in Leipzig verbleiben werde, denn wer sich nur einmal die Mühe genommen hat, in diesen complicirten Organismus des gesammten Leipziger Buchhandels und der ihm verbundenen Gewerbszweige mit unbefangenen Auge hineinzublicken, der wird unsere obige Behauptung von der engsten Wechselwirkung, in welcher alle diese Geschäftszweige zu einander stehen, zur Genüge bestätigt finden, und sich demgemäß nicht verhehlen wollen, daß mit dem Verluste der einen Branche die übrigen nothwendig nachfolgen müssen.

Indeß abgesehen von dieser inneren Nothwendigkeit, so bietet der Gesetzentwurf auch Bestimmungen genug dar, welche den Verlagsbuchhandel und das Druckereigewerbe sammt allen ihren Dependenzen in ihrem Bestehen zu lähmen und, wenn vielleicht auch nicht einem sofortigen plötzlichen, doch einem desto sicherern Untergange entgegen zu führen geeignet sind. Wir gestatten uns hier nur die einflussreichsten hervorzuheben.

Nach §. 12 soll die Uebernahme der Redaction und Mitredaction einer Zeitschrift für den oder die Betreffenden von dem wesentlichen